

Pflicht zur E-Rechnung

1. Definition E-Rechnungen und zulässige Formate
2. Pflichten ab 1.1.2025 und Übergangsregelungen
3. Ausnahmen
4. Umsatzsteueroption

Allgemeines

Ab dem 1.1.2025 wird im Geschäftsverkehr grundsätzlich die elektronische Rechnung (E-Rechnung) für in Deutschland ansässige Unternehmen bzw. Betriebsstätten verpflichtend. Dies gilt allerdings nur bei geschäftlichen Transaktionen mit anderen Unternehmen (B2B-Fälle), die ebenfalls in Deutschland ansässig sind oder hier eine Betriebsstätte haben, von der aus inländische Umsätze realisiert werden.

Die Einführung der E-Rechnung ist Teil des im März 2024 mit einiger Verspätung verabschiedeten sog. Wachstumschancengesetzes. Gesetzliche Änderungen zur E-Rechnung betreffen im Wesentlichen das Umsatzsteuergesetz sowie die Umsatzsteuerdurchführungsverordnung.

Die deutschlandweite Einführung der E-Rechnung ist der erste Schritt auf dem Weg zur Implementierung in der gesamten EU, verbunden mit einem elektronischen Meldesystem (ViDA). Dieses soll nach derzeitigem Stand zwischen 2028 und 2032 eingeführt werden. Ziel soll eine schnellere und kostengünstigere Bearbeitung umsatzsteuerrelevanter Sachverhalte auf Unternehmens- und Behördenseite durch Einführung digitaler Strukturen sein. Weiterhin soll ein in Echtzeit arbeitendes Meldesystem Umsatzsteuerkriminalität zurückdrängen.

Die Einführung der verpflichtenden E-Rechnung erfolgt stufenweise und es gibt bis zum 31.12.2027 Übergangsfristen.

Es sind diese Übergangsfristen, die nach unserer ersten Einschätzung die Neuregelung deutlich weniger dramatisch ausfallen lassen als dies z.T. aktuell im Internet und in Social Media kommuniziert wird. In vielen Fällen wird die aktuell verbreitete „Deadline-Panik“ grundlos sein. Näheres weiter unten unter Ziffer 2.

1. Definition E-Rechnung und zulässige Formate

Ab dem 1.1.2025 gilt grundsätzlich der Vorrang der E-Rechnung. Eine „E-Rechnung“ liegt per neuer Definition jedoch nur vor, wenn sämtliche Angaben auf und in einer Rechnung in einem **strukturierten elektronischen Datensatz** eines zulässigen Formats ausgestellt, elektronisch übermittelt und empfangen werden können. Hierfür müssen Sender und Empfänger eine technische Ausstattung nebst Datenverarbeitung und Archivierung vorhalten und nutzen.

Damit eine Rechnung als „E-Rechnung“ zulässig ist, muss sie nach der europäischen Norm für elektronische Rechnungsstellung ausgerichtet sein. Dies beinhaltet die Einhaltung der Richtlinie RL 2014/55/EU und der entsprechenden Syntaxen, die in der CEN-Norm EN 16931 festgelegt sind. Diesen Anforderungen entsprechen aktuell die beiden wesentlichen Formate in Deutschland, die von Behörden und Unternehmen genutzt werden, die „XRechnung“ und „ZUGFeRD“. Beide sind XML-basiert. Diese Formate werden auch nach einer europaweiten Einführung und Anbindung nach 2028 genutzt werden können. Es können aber auch künftig neue Formate entwickelt werden, soweit sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Vereinfacht lässt sich „XRechnung“ als Standardformat der öffentlichen Verwaltung zuordnen, während das in der Wirtschaft gängige Format „ZUGFeRD“ ist. Wer sein Rechnungswesen auf E-Rechnung umstellen lässt, hat innerhalb des Programms in der Regel die Möglichkeit, das jeweilige Format auszuwählen. So ist es möglich, Rechnungen in dem für den Geschäftspartner erforderlichen Format zu empfangen oder zu versenden. Bei „XRechnung“ handelt es sich um eine rein maschinenlesbare Rechnung, während „ZUGFeRD“ eine Kombination aus maschinenlesbarer Rechnungsdatei und für das menschliche Auge lesbare, PDF-Dokument darstellt.

E-Rechnung	
„XRechnung“ <ul style="list-style-type: none"> • xml-Format • maschinenlesbar • öffentliche Einrichtungen 	„ZUGFeRD“ <ul style="list-style-type: none"> • hybrides PDF/A-3-Format • maschinen- und menschenlesbar • Industrie und Gewerbe

In der Praxis wird sich u.E. zumindest für die nähere Zukunft das „ZUGFeRD durchsetzen, da dieses sowohl maschinenlesbar als auch menschenlesbar ist. Der Mensch meint eine PDF-Rechnung zu sehen, die Maschine bekommt ihre XML-Rechnung, die direkt auslesbar ist. Das ist die Besonderheit an dem PDF/A-3 – Format, das auch als Container-Dokument bezeichnet wird, da beliebige Dateitypen in dieses PDF eingebettet werden. Die aktuelle Version von ZUGFeRD ist 2.2.

Weitere Unterstützung enthält ZUGFeRD dadurch, dass sich auch Frankreich dieser Spezifikation angeschlossen hat. Der Name wird dann voraussichtlich Factur-X lauten. Das Produkt ist aber mit dem deutschen ZUGFeRD identisch. Der deutsche Name war wohl nicht europäisch vermittelbar. Es wird für diese Rechnungen auch ein eigenes Logo vorbereitet (fx.n). Daran erkennt man eine Datei sofort als elektronische Rechnung.

Alle übrigen Rechnungen, z.B. Papierrechnungen, PDF-Dokumente (ohne Einbettung des XML-Datensatzes) oder Word-Dokumente stellen ab 2025 „sonstige Rechnungen“ dar.

Achtung: Bis zum 31.12.2024 gilt ein PDF-Dokument (in altem Format ohne Einbettung) noch als elektronische Rechnung, ab dem 1.1.2025 jedoch nicht mehr. Dies liegt darin begründet, dass der Gesetzgeber selbst den Begriff „elektronische Rechnung“ neu definiert hat.

2. Pflichten ab 1.1.2025 und Übergangsregelungen

Die **verpflichtende E-Rechnung** wird für steuerbare und steuerpflichtige inländische Umsätze im **B2B-Bereich** eingeführt. Ausländische Unternehmen, die eine Betriebsstätte in Deutschland unterhalten, von der aus Umsätze generiert werden, die dem deutschen Umsatzsteuergesetz unterliegen, sind ebenfalls betroffen.

- **Alle Unternehmen** ohne Ausnahme müssen ab **1.1.2025** in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu **empfangen**.
- Der **Versand** von E-Rechnungen wird ebenfalls grundsätzlich für alle Unternehmen zur Pflicht.

Der gesamte **B2C-Bereich** ist von der Neuregelung **nicht betroffen**.

Darstellung der Pflichten aus Sicht des Leistungserbringers

Für die Leistungserbringer sind die gesetzlich normierten Übergangsregelungen, die die Pflichten zumindest zeitlich deutlich abmildern, von wesentlicher Bedeutung.

- Jedes Unternehmen im B2B-Verkehr darf ab 1.1.2025 E-Rechnungen versenden.
Aber: Bis zum 31.12.2026 dürfen auch weiterhin Papierrechnungen versendet werden.
Selbst andere sonstige Rechnungen, wie Word oder PDF Altrechnungen dürfen weiter *wie bisher* verschickt werden, sofern Empfänger dieser Übermittlung zustimmt.
Somit braucht es keine Einwilligung des Empfängers für neue E-Rechnungen, aber bis zum 31.12.2026 auch nicht für alte Papierrechnungen.

Damit entsteht kein faktischer Zwang zum 1.1.2025 bereits auf die E-Rechnung umstellen zu müssen. **Man kann, muss aber nicht.** Dies ergibt sich aus § 27 Abs. 38 UStG, der lautet:

„Abweichend von § 14 Absatz 1 und 2 kann eine Rechnung bis zum 31. Dezember 2026 für einen nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2027 ausgeführten Umsatz auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Absatz 1 Satz 6 entspricht, übermittelt werden.“

Hier haben wir in verschiedenen Merkblättern – auch renommierter Verlage – eine fehlerhafte Darstellung gefunden, die suggeriert, dass man auch für Papierrechnungen eine Zustimmung des Empfängers benötigen würde. Das ist u.E. jedoch falsch, eine Zustimmung wird lediglich – wie heute auch schon – für PDF-Rechnungen oder andere heute als digital eingestufte Rechnungsformen gefordert, nicht jedoch für Papierrechnungen.

- Ab dem **1.1.2027** müssen Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz **von mehr als 800.000 €** im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden. Für diese Unternehmen stirbt die Papierrechnung also spätestens am 31.12.2026.
- Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von **weniger als 800.000 € dürfen bis zum 31.12.2027 noch sonstige Rechnungen (Papier, PDF etc.) versenden.**
- Ab dem **1.1.2028** müssen **alle** Unternehmen im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden und empfangen.

Somit ist in allen Fällen die Papierrechnung im B2B-Bereich ab 2028 Geschichte.

Unsere Empfehlung für Leistungserbringer:

Sie sollten, sofern Sie sich nicht als E-Rechnungsvorreiter profilieren wollen (abhängig von Ihrer Branche und Ihrem Marketing), die Übergangszeit zwischen 1.1.2025 und 31.12.2026 gut nutzen, um den Umstellungsprozess in der Fakturierung voranzutreiben. Sie müssen auch nicht alles oder nichts spielen, sondern können sukzessive (z.B. nach Kundengruppen oder nach Standorten) umstellen. Am besten erstellen Sie einen sinnvollen Umstellungsplan und setzen diesen in einem Schritt oder sukzessive in mehreren Schritten um.

Vermeiden Sie die harte Umstellung auf den 1.1.2025 sofern möglich und profitieren Sie von den Erfahrungen der „early adopters“. Beachten Sie ev. Kapazitätsengpässe bei Programmieren und Softwareentwicklern im 2. Halbjahr 2024 und bleiben Sie entspannt. Kein Grund für die internetbasierte Deadline-Panik.

Beginnen Sie den Umstellungsprozess aber auch nicht zu spät, indem Sie zu entspannt, die volle Übergangsregelungsfrist ausnutzen. Vermeiden Sie eine „last minute“ harte Umstellung auf den 1.1.2027 bzw. 2028!, denn wir wollen ja gerade eine Deadline-Panik vermeiden.

Darstellung der Pflichten aus Sicht des Leistungsempfängers

Die Empfangspflicht von E-Rechnungen beginnt am 1.1.2025. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere größere Konzerne bereits ab 01.01.2025 damit beginnen werden, ausschließlich E-Rechnungen zu übermitteln. Wir erwarten, dass die meisten Rechnungsersteller dazu das oben beschriebene ZUGFeRD-Verfahren in Anspruch nehmen werden. Wenn Sie also eine solche ZUGFeRD Rechnung erhalten, können Sie die Rechnung direkt lesen und sie dann elektronisch zur Weiterverarbeitung zum Beispiel in der Buchhaltung nutzen. Viele unserer Mandanten nutzen bereits Softwarelösungen, die eine elektronische Belegweiterverarbeitung zulassen, wie z.B. DATEV Unternehmen Online (DUO).

Die zu erwartende starke Verbreitung von E-Rechnungen bereits in 2025 mag für alle solche Mandanten, die sich bisher noch nicht für die Nutzung von DUO entscheiden wollten, ein guter Impuls sein, den Umstellungsprozess ins Auge zu fassen.

Allerdings möchten wir doch den teilweise in den Medien kursierenden Meldungen widersprechen, die suggerieren, dass eine solche digitale Weiterverarbeitung ab 1.1.2025 Pflicht werde. Der Gesetzestext lautet jedoch eindeutig:

„Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung **ermöglicht**.“

Die Ermöglichung einer Verarbeitung ergibt aber keinen Verarbeitungszwang. Hier haben Unternehmer somit lediglich sicher zu stellen, dass sie die E-Rechnungen auch empfangen können.

Unsere Empfehlung für Leistungsempfänger:

Wir denken, dass es sinnvoll ist, dass Sie ein eigenes E-Mailpostfach für eingehende Rechnungen einrichten, sofern Sie dies nicht heute schon nutzen. Dieses Postfach **IST** für den Aufbewahrungszeitraum (aktuell 10 Jahre) zu sichern und lesbar zu halten. Es ist dringend empfehlenswert, Dateien dieses Postfachs nicht zu löschen und auch zusätzliche Sicherungskopien zu erstellen. Ab 1.1.2025 verschafft die maschinenlesbare XML-Datei den Vorsteuerabzug und nicht der lesbare pdf-Teil.

Es ist vorteilhaft, wenn Sie die über Ihr Postfach eingespielten Rechnungen in Ihr Buchführungssystem überführen, dort archivieren und verarbeiten. Es gibt aber keinen Zwang dies zu tun.

Selbst wenn Sie keine Weiterverarbeitung planen, werden Sie für die Fälle, in denen Sie keine menschenlesbare ZUGFeRD oder ähnliche Rechnung erhalten, einen XML-Viewer benötigen, um die E-Rechnung konventionell weiter verarbeiten zu können. Hier wird man mit einem breiten Angebot von Tools rechnen können, die die empfangene E-Rechnung lesbar und auch druckbar machen. Ein solches Tool sollten Sie sich bis zum 1.1.2025 beschaffen.

Fazit: Also auch bei den Rechnungsempfängern ist u.E. die Deadline-Panik stark übertrieben. E-Mailpostfach und XML-Viewer scheinen uns keine unlösbare Aufgabe.

Achtung: Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen auch Unternehmer, die selbst nur steuerfreie Leistungen erbringen, künftig in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu archivieren, z.B. Ärzte und auch Vermieter. Weiterhin dürfte es auch für die Betreiber von Photovoltaikanlagen gelten, unabhängig davon, ob sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen oder nicht. Hier wird zeitnah eine Klarstellung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) erwartet. Nach aktuellem Stand ist der Entwurf eines BMF-Schreibens für den Juni geplant, das den Verbänden zur Stellungnahme übersandt werden soll.

3. Ausnahmen

Die E-Rechnungspflicht gilt nicht für

- steuerfreie Lieferungen und Leistungen
- Kleinbetragsrechnungen unter 250 €
- Fahrausweise
- Privatkundengeschäfte (B2C)
- Abrechnung mittels Gutschrift. Ebenso bleibt die Möglichkeit bestehen, dass ein externer Dritter die Rechnung im Auftrag und auf Rechnung des leistenden Unternehmers ausstellt.

4. Umsatzsteuroption

Wer dem Grunde nach umsatzsteuerfreie Umsätze ausführt sich aber freiwillig für die Umsatzbesteuerung entschieden hat, die sog. Umsatzsteuroption, ist ebenfalls verpflichtet, elektronische Rechnungen zu empfangen, zu versenden und zu archivieren; (z.B. der Vermieter, der Büroräume an ein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen vermietet). **Der Mietvertrag gilt künftig nicht mehr als Rechnung.**